

Satzung des VfB 09 Bodenheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele 1909 Bodenheim e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen. Sein Sitz ist Bodenheim. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Zahlungen an ehrenamtlich für den Verein Tätige sind im Rahmen der Ehrenamtspauschale bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 1a Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO,
 - das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten.
 - b) Verstoß gegen die Satzungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
 - d) unehrenhafte Handlungen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum sind dem Verein sofort zurückzuerstatten.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1.) Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2.) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 3.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Freiwillig weitergezahlte Beiträge werden als Spendenbeträge behandelt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
- 3.) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – an den Verein zu Händen des Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) als ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) jährlich zwischen dem 1. September und dem 30. November.
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung
 - auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 3.) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben. Außerhalb der Verbandsgemeinde wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.
Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. der schriftlichen Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- 4.) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 - a) Geschäftsberichte des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Neu- und Ergänzungswahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein / ihr Stellvertreter.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der

Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 8.) Satzungsänderungen können mit der Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, sind dem / der Vorsitzenden mindestens 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen (Datum des Post Stempels). Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dies beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- b) dem Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem stellv. Geschäftsführer
 - dem stellv. Schriftführer
 - dem stellv. Schatzmeister
 - den Abteilungsleitern Fußball, AH, Jedermänner, Tischtennis, Gymnastik
 - den Jugendleitern Fußball und Tischtennis
 - dem Sportlichen Leiter
 - dem Vertreter Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vertreter Arbeitskreis Wirtschaftsverwaltung
 - dem Vertreter Arbeitskreis Material-/Zeugwart
 - dem Vertreter Arbeitskreis Bauausschuss

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsberechtigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird wie folgt geregelt:

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

3.) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Die Vorstände tagen monatlich bzw. nach Bedarf und sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

5.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.

- 6.) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 7.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 8.) Wenn es der Vereinsbetrieb erfordert kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gesamtvorstandes weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Die Bestätigung muss durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.
- 9.) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Sitzungsleiters.

§ 11 Mitarbeiterkreis

- 1.) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Mitglieder des Vorstandes (§ 10)
 - b) Kassierer
 - c) Übungsleiter
 - d) Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) Schiedsrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - g) Zwei Kassenprüfer
 - h) Arbeitskreismitglieder entsprechend der Geschäftsordnung
 - i) Mitglieder der Jugendvorstände
 - j) Ehrenamtsbeauftragter
 - k) Schutzbeauftragter
- 2.) Der Mitarbeiterkreis hat alle Aufgaben und besondere Maßnahmen des Vereins je nach Aufgabenbereich durchzuführen.
- 3.) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitglieder über die Geschehnisse im Verein informiert werden.

§ 12 Abteilungen

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- 2.) Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder durch Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
- 3.) Abteilungsleiter, der Jugendleiter Tischtennis, deren Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Gemäß § 15 sind hiervon der Abteilungs- und Jugendleiter Fußball ausgenommen. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung von Abteilungsversammlungen, hat eine Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.
- 4.) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt über den Gesamtverein zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Verwendung der Einnahmen aus Abteilungsbeiträgen entscheidet der Abteilungsvorstand nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Ausgaben sind gegenüber dem Gesamtverein zu belegen.
Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 13 Arbeitskreise

- 1.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 2.) Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vereinsvorsitzenden, dessen Stellvertreter oder den gegenüber dem Gesamtvorstand Beauftragten des jeweiligen Arbeitskreises einberufen und geleitet.

§ 14 Protokollierung

- 1.) Über Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen sind jeweils Ergebnisprotokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. In der jeweils nächsten Sitzung oder Versammlung ist das Protokoll vorzulesen.
- 2.) Ergebnisprotokolle von Abteilungen und Arbeitskreise sind, soweit Beschlüsse und Wahlen erfolgten, dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 a), der Abteilungs- und der Jugendleiter Fußball sowie die Kassenprüfer (§ 11 g) werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr umfasst die Zeit 1.Juli bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Ordnungen

- 1.) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung und bei Bedarf sonstige Ordnungen. Die sonstigen Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen
- 2.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- 3.) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach vorheriger Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 Gerichtsstand

Bei allen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Gerichtsstand Mainz.

§ 20 Ehrungen

- 1.) Verdiente Mitglieder sind durch den Verein zu ehren.
- 2.) Die Ehrung von Mitgliedern hat auf Vorschlag und Entscheidung des Gesamtvorstandes zu erfolgen:
 - a) für 25-jährige Mitgliedschaft mit Ehrenurkunde und Ehrennadel in Silber,
 - b) für 40-jährige Mitgliedschaft mit Ehrenurkunde und Ehrennadel in Gold
 - c) 50-jährige Mitgliedschaft mit Ehrenurkunde unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - d) für 60-, 70-, 75-, 80-, etc.- jährige Mitgliedschaft wird gesondert geehrt.
 - e) für besondere Verdienste, je nach Lage des Falles (evtl. Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied - beitragsfrei).
- 3.) In besonderen Fällen können auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, geehrt und zum Ehrenmitglied ernannt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Bodenheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bodenheim, den 09. November 2018

.....
1. Vorsitzender